

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 62/05 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....
.

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Februar 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache von der Beklagten, ihr ab 1. Juni 1999 das Recht auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit bzw das Recht auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nach "neuem Recht" (ab 1. Januar 2001) zuzuerkennen. Mit diesem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts (LSG).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Klägerin rügt folgende Verfahrensmängel:
- 4 1. Sie trägt vor, sie habe ausweislich der Sitzungsniederschrift beantragt, durch Einholung eines berufskundlichen Gutachtens Beweis darüber zu erheben, dass die Tätigkeit einer Sekretärin bzw Sachbearbeiterin oder Rechtsanwalts- und Notargehilfin ausgesprochen "stressbehaftet" sei. Diesen Beweisantrag, den das LSG auch im angefochtenen Urteil wiedergegeben habe, habe das Berufungsgericht abgelehnt, ohne in den Entscheidungsgründen dafür eine hinreichende Begründung zu geben.
- 5 Dieses Vorbringen genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, die an die Bezeichnung des Verfahrensmangels zu stellen sind. Die Klägerin hat sich nicht hinreichend mit der vom LSG in den Entscheidungsgründen gegebenen Begründung für die Ablehnung der beantragten Beweiserhebung auseinander gesetzt. Das LSG hat die Einholung des berufskundlichen Gutachtens nicht für erforderlich gehalten, weil unterstellt werden könne, dass das Vorbringen der Klägerin zutreffe, dass die Berufe einer Rechtsanwalts- und Notargehilfin, einer Vertriebs-sachbearbeiterin und einer Sekretärin durch Arbeitsbelastung und einen "gewissen Stress" gekennzeichnet seien. Warum die Begründung für die Ablehnung des Beweisantrags trotz dieser Sachverhaltsunterstellung nicht hinreichend sein könnte, hat die Klägerin nicht dargelegt und insbesondere nicht aufgezeigt, weshalb das LSG auf Grund seiner - hier maßgeblichen - Rechtsauffassung und seiner Beweismwürdigung im Übrigen sich nach dieser Zugunstenunterstellung noch zu Beweiserhebungen über die unterstellte Tatsache hätte gedrängt fühlen müssen.
- 6 2. Des Weiteren trägt die Klägerin vor, ausweislich des protokollierten und im Urteil des LSG wiedergegebenen - weiteren - Beweisantrags habe sie die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von Prof. Dr. E. nach § 109 SGG beantragt. Diese Rüge ist schon deshalb un-



zulässig, weil der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 7 3. Ferner macht die Klägerin geltend, sie habe zu der Feststellung, dass der Beruf der Registratorin für eine gelernte Rechtsanwalts- und Notargehilfin kein angemessener Verweisungsberuf sei, die Einholung eines berufskundlichen Gutachtens beantragt. Auch diesen Antrag habe das LSG ohne hinreichende Begründung abgelehnt.
- 8 Diese Rüge ist schon deshalb unzulässig, weil es nicht Aufgabe eines berufskundlichen Sachverständigen, sondern des Gerichts ist, im Rahmen der vorzunehmenden rechtlichen Würdigung festzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit ein "angemessener" Verweisungsberuf ist.
- 9 4. Schließlich trägt die Klägerin im Zusammenhang mit der vorstehend unter Ziff 3 umschriebenen Rüge vor, das LSG habe "schon aus formellen Gründen" eine Sitzungsniederschrift des LSG für das Saarland vom 17. Juli 1998, die ihrem Prozessvertreter schon vor dem Termin (gemeint wohl: am 10. Februar 2005) übersandt worden sei, nicht verwerten dürfen; denn es habe sich nicht um eine "korrekte Beweiserhebung" gehandelt. Darüber hinaus habe in der übersandten Sitzungsniederschrift ein Sachverständiger die Tätigkeit des Registrators als für einen Teppichverkäufer angemessenen Verweisungsberuf angesehen; einem Teppichverkäufer sei sie jedoch nicht gleichzustellen.
- 10 Mit diesem Vorbringen rügt die Klägerin zum einen eine rechtliche Würdigung des LSG, hierauf kann die Beschwerde von vornherein nicht gestützt werden; denn ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. So ist nicht weiter darauf einzugehen, dass das LSG in der von der Klägerin zitierten Urteils Passage ohnehin nur auf die Sachverständigenaussage in der Sitzungsniederschrift des LSG für das Saarland zurückgegriffen hat, um die tarifliche Eingruppierung der Tätigkeiten in einer Registratur festzustellen. Soweit die Klägerin im Übrigen eine "nicht korrekte" Beweiserhebung rügt, hätte sie sich damit auseinander setzen müssen, warum das LSG die beigezogene Sitzungsniederschrift im Wege eines Urkundenbeweises nicht verwerten durfte. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 11 5. Soweit die Klägerin eingangs ihrer Beschwerdebegründung geltend macht, das Urteil des LSG habe - auch - ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, fehlen in der weiteren Beschwerdebegründung jegliche Ausführungen zu diesem Verfahrensmangel.
- 12 6. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)